Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch –

SGB III § 138 SGB III

Arbeitslosigkeit

Aktualisierung, Stand 02/2026

- Arbeitszeitflexibilisierung spielt in der Praxis eine immer größere Rolle. Hierbei haben Wertguthabenvereinbarungen – insbesondere bei Altersteilzeitregelungen – eine besondere Bedeutung. Daraus ergeben sich vor allem Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beschäftigungslosigkeit (§ 138 SGB III) und dem Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld (§ 157 SGB III). Diese Fragestellungen lassen sich mit den bisherigen FW nicht ausreichend beantworten. Vor diesem Hintergrund werden umfangreichere Regelungen in die FW zu den §§ 138 und 157 SGB III aufgenommen.

  Die folgenden FW wurden geändert bzw. neu eingefügt:

  - FW 138.1.1 Abs. 3 Spiegelstrich 2 gestrichen
  - FW 138.1.1 Abs. 4
- Die FW 138.5.1.4 Abs. 7 wurde neu eingefügt. Besitzer einer „Chancenkarte“ sowie einer Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen können ggf. einen Aufenthaltstitel erhalten, der zur Aufnahme einer Beschäftigung in Vollzeit berechtigt.
- FW 138.5.1.4 Abs. 8 (bisher FW 138.5.1.4 Abs. 7)
- FW 138.5.1.4 Abs. 9 (bisher FW 138.5.1.4 Abs. 8)
- Seit dem 01.01.2025 gilt für die Zustellfiktion nach § 37 Abs. 2 SGB X eine Frist von 4 (bisher 3) Tagen.

  FW 138.6 Abs. 5 Spiegelstrich 3
- FW 138.6 Abs. 6

  Die BK-Vorlage 3s138-46 wurde bereits vor längerer Zeit gelöscht, wird aber weiterhin in der FW 138.6 Abs. 6 als zur Verfügung stehende BK-Vorlage angezeigt.

  Die BK-Vorlage 3s138-50 „Anfrage Stellungnahme Eigenbemühungen und Verfügbarkeit“ wurde um den Sachverhalt „Mitteilung Qualifikationsgruppe“ ergänzt und in „Anfrage AlgPlus an AV“ umbenannt.

Gesetzestext

§ 138 – Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos ist, wer Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist und

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit),

2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und

3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung der oder des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit) weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.

(4) Im Rahmen der Eigenbemühungen hat die oder der Arbeitslose alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung,
2. die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
3. die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit.

(5) Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

1. eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
3. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 anzunehmen und auszuüben und
4. bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

§ 163 – Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

(…)

2. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 138 Absatz 2 [Arbeitslosigkeit] und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.

Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtlich im Sinne des § 119 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die

1. unentgeltlich ausgeübt wird,
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

(2) Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 250 Euro im Monat nicht übersteigt. Neben einer nicht-steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht-steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 250 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 2 Berufliche Eingliederung

Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 164 – Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen

1. zu den Eigenbemühungen von Arbeitslosen (§ 138 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 [Arbeitslosigkeit]),
2. zu den Pflichten von Arbeitslosen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung Folge leisten zu können (§ 138 Absatz 5 Nummer 2 [Arbeitslosigkeit]) und

(…)

Erreichbarkeits-Anordnung EAO

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu können (Erreichbarkeits-Anordnung EAO) vom 23. Oktober 1997 in der Fassung der zweiten Änderungsanordnung vom 26.09.2008.

Stand: 12/2008

Aufgrund des § 152 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 Grundsatz

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellungs-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- und ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der

Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

§ 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muss sicherstellen, dass er während der Teilnahme werktäglich persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

§ 4 Sonderfälle

In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am 1.1.1998 (oder wenn Veröffentlichung nach dem 1.1.1998 am Tag nach der Verkündung) in Kraft.

Nürnberg, den 23. Oktober 1997

Bretz

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Inhalt

Aktualisierung, Stand 02/2026 2
Gesetzestext 3
§ 138 – Arbeitslosigkeit 3
§ 163 – Verordnungsermächtigung 3
Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen 4
§ 1 Ehrenamtliche Betätigung 4
§ 2 Berufliche Eingliederung 4
§ 3 Inkrafttreten 4
§ 164 – Anordnungsermächtigung 4
Erreichbarkeits-Anordnung EAO 5
§ 1 Grundsatz 5
§ 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs 5
§ 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs 6
§ 4 Sonderfälle 6
§ 5 In-Kraft-Treten 6
Fachliche Weisungen 8
138.1 Arbeitslosigkeit 8
138.1.1 Beschäftigungslosigkeit 8
138.1.2 Eigenbemühungen 9
138.1.3 Verfügbarkeit 9
138.2 Ehrenamtliche Betätigung 10
138.3 15-Stunden-Grenze 11
138.4 Anforderungen an die Eigenbemühungen 12
138.5 Verfügbarkeit 13
138.5.1 Keine tatsächlichen Hinderungsgründe ("objektive Verfügbarkeit") 13
138.5.1.1 Gesundheitliche Einschränkungen 13
138.5.1.2 Tatsächliche Bindungen 13
138.5.1.3 Erreichbarkeit 14
138.5.1.4 Rechtliche Hinderungsgründe 14
138.5.2 Fehlende Bereitschaft 16
138.6 Verfahren 16
Anlage 1: Weitere Informationen 20

Fachliche Weisungen

138.1 Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit setzt die Arbeitnehmereigenschaft voraus. Arbeitnehmer ist, wer

- in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht
- erstmalig oder erneut ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufnehmen will.

138.1.1 Beschäftigungslosigkeit

(1) Das Beschäftigungsverhältnis hat eine versicherungsrechtliche und eine leistungsrechtliche Komponente. Für die Beurteilung der Beschäftigungslosigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinne maßgebend. Es ist gekennzeichnet durch

- die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers und
- die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers.

Auf die Zahlung von Entgelt kommt es nicht an.

(2) Beschäftigungslosigkeit liegt auch vor

- bei Verzicht des Arbeitgebers auf die Weisungsbefugnis oder Arbeitsleistung,
- wenn der Arbeitnehmer das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus sonstigen Gründen nicht anerkennt; dies wird auch durch die Arbeitslosmeldung hinreichend belegt; auch bei Insolvenz ist eine ausdrückliche Erklärung des Arbeitnehmers, das Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht mehr anzuerkennen, nicht erforderlich.
- bei unwiderruflicher Freistellung,
- bei widerruflicher Freistellung, wenn der Arbeitnehmer das Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht mehr anerkennt,
- wenn die Beschäftigung durch Arbeitskampf unterbrochen wird,
- bei Pflegetätigkeiten, die nicht berufsmäßig ausgeübt werden; dies gilt auch dann, wenn nur das Pflegegeld an die Pflegeperson weitergeleitet wird,
- bei beruflicher Wiedereingliederung nach §§ 74 SGB V und 28 SGB IX,
- bei Erbringung von Arbeitsleistungen aufgrund strafgerichtlicher Auflagen bzw. Weisungen gem. §§ 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB, 153a Abs. 1 Nr. 3 StPO, 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG.

(3) Beschäftigungslosigkeit liegt nicht vor

- bei widerruflicher Freistellung
- ~~bei Entnahme von versicherungspflichtigem Wertguthaben in Freistellungsphasen bei flexiblen Arbeitszeitmodellen (§ 7 Abs. 1a SGB IV)~~

(4) Beschäftigungslosigkeit bei Arbeitszeitmodellen

Wird für eine Freistellungsphase innerhalb flexibler Arbeitszeitmodelle Arbeitsentgelt gezahlt, bewirkt dieses unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a SGB IV eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Eine

versicherungspflichtige Beschäftigung liegt demnach vor, wenn durch eigene Arbeit erwirtschaftetes (angespartes Wertguthaben), aber vereinbarungsgemäß während der Freistellungsphase fällig werdendes Arbeitsentgelt (entspartes Wertguthaben) erzielt wird. Dieses darf nicht unangemessen (siehe Weitere Informationen Wertguthaben) von dem zuletzt während der Arbeitsphase erzielten Arbeitsentgelt abweichen und muss das Entgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte monatlich überschreiten. Beschäftigungslosigkeit liegt für die Zeit der Entnahme von Wertguthaben wegen des weiter bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht vor.

Weitere Informationen (Wertguthaben)

Maßgeblich für das (Fort-)Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ist, dass das Wertguthaben vereinbarungsgemäß ausgezahlt wird.

Wird das Arbeits-/Altersteilzeitverhältnis in der Freistellungsphase des Arbeitszeitmodells vorzeitig beendet, kann Beschäftigungslosigkeit im leistungsrechtlichen Sinne vorliegen. Dies ist u. a. der Fall, wenn das Wertguthaben in einem Betrag ausgezahlt wird. Das Beschäftigungsverhältnis ist in diesen Fällen spätestens im Zeitpunkt der Einmalzahlung beendet.

Wird das Wertguthaben jedoch weiterhin vereinbarungsgemäß fortlaufend ausgezahlt, besteht das Beschäftigungsverhältnis fort. Das gilt auch, wenn das Wertguthaben – insbesondere bei Insolvenz – durch einen Dritten (z.B. durch den Insolvenzverwalter oder eine Versicherung) weiterhin fortlaufend ausgezahlt wird. Insoweit wird weiterhin Beschäftigung wie im Regelfall nach § 7 Abs. 1a SGB IV fingiert, denn die Norm setzt nicht voraus, dass das Wertguthaben durch den bisherigen Arbeitgeber ausgezahlt werden muss.

Die Wiederaufnahme der laufenden Zahlung des Wertguthabens nach einer bereits eingetretenen Beschäftigungslosigkeit führt jedoch nicht zur Wiederherstellung des Beschäftigungsverhältnisses.

Auch bei weiterhin vereinbarungsgemäß fortlaufender Auszahlung des Wertguthabens ist eine frühere Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der allgemeinen Regelungen (Aberkennung des Direktionsrechts durch die Arbeitslosmeldung) möglich (vgl. FW 138.1.1 Abs. 2).

138.1.2 Eigenbemühungen

(1) Werden Eigenbemühungen generell abgelehnt, liegt Arbeitslosigkeit nicht vor.

(2) Grundsätzlich reicht es aus, wenn der Arbeitslose glaubhaft dargelegt, dass er Eigenbemühungen unternimmt. Zu fehlendem Nachweis von Eigenbemühungen nach Aufforderung siehe FW zu § 159.

(3) Eigenbemühungen sind nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 145 (Minderung der Leistungsfähigkeit) vorliegen.

138.1.3 Verfügbarkeit

(1) Der Arbeitslose muss ohne Verzug eine zumutbare versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht

kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen können.

In diesem Rahmen hat sich der Arbeitslose der Vermittlungstätigkeit der AA zur Verfügung zu stellen.

(2) Der für den Arbeitslosen in Betracht kommende Arbeitsmarkt erstreckt sich räumlich und fachlich grundsätzlich auf das gesamte Bundesgebiet.

(3) Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen (z. B. Arbeitsentgelt, Dauer sowie Lage und Verteilung der Arbeitszeit). Üblich sind Bedingungen, wenn sie nicht nur in Einzel- und Ausnahmefällen gelten. Unerheblich ist, ob entsprechende Arbeitsplätze besetzt oder frei sind.

Bei Einschränkungen der Verfügbarkeit (z. B. Teilzeitarbeit, Lage und Verteilung) besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn diese auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt auch üblich sind.

(4) Die stufenweise Wiedereingliederung steht der Verfügbarkeit nicht entgegen.

138.2 Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtliche Betätigungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie unentgeltlich ausgeübt werden und dem Gemeinwohl dienen. Unabhängig vom zeitlichen Umfang stehen sie der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn sie die berufliche Eingliederung nicht behindern.

(2) Der Ersatz von Auslagen (Kosten) steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Wenn der Auslagenersatz als Pauschale gezahlt wird, darf diese 250 EUR im Monat nicht übersteigen (§ 1 Abs. 2 EhrBetätV). Erhält der ehrenamtlich Tätige daneben eine nicht-steuerpflichtige Aufwandsentschädigung, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur unschädlich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht-steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 250 EUR im Monat nicht übersteigt.

(3) Bei der Prüfung, ob eine ehrenamtliche Betätigung dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben ausübt oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert, sind großzügige Maßstäbe anzulegen. Grundsätzlich wird es ausreichen, wenn keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen (z. B. über radikale oder verfassungswidrige Tendenzen). Von Gemeinwohl kann allerdings nicht ausgegangen werden, wenn die Betätigung des Arbeitslosen Einzelpersonen dient.

Tätigkeiten aufgrund von Katastrophenfällen sowie Hilfsaktionen in Notsituationen sind wie ehrenamtliche Tätigkeiten zu behandeln.

(4) Betätigungen als Stadt- oder Gemeinderat berühren die Verfügbarkeit nicht.

(5) Bürgermeister und Beigeordnete sind abhängig Beschäftigte, soweit sie neben Repräsentationsaufgaben eine Verwaltungstätigkeit ausüben.

138.3 15-Stunden-Grenze

(1) Die 15-Stunde-Grenze gilt für jede Erwerbstätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten sind zusammenzurechnen. Dabei ist die Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) zu betrachten. Ab einem Umfang von 15 Stunden wöchentlich entfällt die Beschäftigungslosigkeit. Die Beschäftigungslosigkeit entfällt ggf. ab Beginn der zweiten Beschäftigung.

Dies gilt nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(2) Die 15-Stunden-Grenze ist ab Beginn der Erwerbstätigkeit zu betrachten.

Erhöht sich die Arbeitszeit auf mindestens 15 Stunden, entfällt die Beschäftigungslosigkeit ab Beginn der Änderung.

Weitere Informationen (15-Stunden-Grenze)

(3) Beschäftigungslosigkeit entfällt nicht bei gelegentlicher Überschreitung der Arbeitszeit von geringer Dauer.

Eine gelegentliche Überschreitung der bisherigen Arbeitszeit liegt vor, wenn

- sie nicht voraussehbar ist und
- nicht zu erwarten ist, dass sie sich innerhalb eines Jahres wiederholt.

Eine Abweichung von geringer Dauer liegt vor, wenn die Abweichung bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens

- 4 Wochen nicht mehr als 1 Woche,
- 8 Wochen nicht mehr als 2 zusammenhängende Wochen,
- 12 Wochen nicht mehr als 3 zusammenhängende Wochen

beträgt.

Weitere Informationen (15-Stunden-Grenze-Abweichungen)

(4) Arbeitszeiten, die nur teilweise vergütet werden (z. B. Bereitschaftsdienst), können nur mit dem vergüteten Anteil als Arbeitszeit berücksichtigt werden.

(5) Es ist davon auszugehen, dass Lehrtätigkeiten Vor- und Nacharbeiten erfordern. Dies gilt auch für eine auf Honorarbasis geleistete Lehrtätigkeit. Die Zeitgrenze für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ergibt sich in diesen Fällen nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Pflichtstundenzahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte} \times 15 \text{ Stunden}}{\text{wöchentliche Stundenzahl Vollbeschäftigter im öD}}$$

(6) Bei Heimarbeitern muss aus dem erzielten Arbeitsentgelt auf die wöchentliche Arbeitszeit geschlossen werden.

Das Arbeitsentgelt wird wöchentlich oder monatlich bescheinigt. Ein Monatsentgelt ist nach der Formel

$$\frac{\text{Monatsentgelt}^* \times 3}{13} = \text{wöchentliches Entgelt}$$

umzurechnen.

* Monatsentgelt ohne arbeitszeitunabhängige Zuschläge (Heimarbeiterzuschlag, Urlaubsvergütung, Feiertagsgeld, Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlungen)

Die wöchentliche Arbeitszeit ergibt sich aus folgender Formel:

$$\frac{\text{Wöchentliches Entgelt}}{\text{Stundenentgelt}} = \text{wöchentliche Stundenzahl}$$

Sofern das Mindeststundenentgelt nicht festgestellt werden kann, ist bei einem der Geringfügigkeitsgrenze entsprechenden Arbeitsentgelt von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden auszugehen. Die wöchentliche Arbeitszeit ergibt sich dann aus folgender Formel:

$$\frac{\text{Geringfügigkeitsgrenze} \times 15}{10} = \text{Arbeitsentgelt aus 15 Stunden wöchentlich}$$

Entspricht oder ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt höher als das Arbeitsentgelt aus 15 Stunden wöchentlich, kann eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden unterstellt werden.

(7) Für die Feststellung des zeitlichen Aufwands eines Selbständigen ist nur auf dessen eigene Tätigkeit abzustellen. Hierzu zählen auch Zeiten, in denen sich der Selbständige, ohne tatsächlich tätig zu sein, arbeitsbereit hält (z. B. Warte-/Betriebsöffnungszeiten).

138.4 Anforderungen an die Eigenbemühungen

(1) Unter beruflicher Eingliederung ist grundsätzlich die Aufnahme einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden, zumutbaren Arbeit (§ 140) zu verstehen.

(2) Bei Einschränkungen der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit genügt es, wenn sich die Bereitschaft zu Eigenbemühungen auf Beschäftigungen bezieht, die der eingeschränkten Verfügbarkeit entsprechen.

(3) Zu erwartende Eigenbemühungen können beispielsweise sein:

- Auswertung der Jobbörse,
- Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien (z. B. Regionalsender, Internet),
- gezielte Initiativbewerbungen und -vorsprachen bei Arbeitgebern,
- Arbeitsplatzsuche per Anzeige in Zeitungen und Fachzeitschriften,
- Besuch von Arbeitsmarktbörsen u. ä.,
- Kontaktaufnahme zu privaten Vermittlern und Mitwirkung bei der beruflichen Eingliederung.

(4) Wird der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch den Beschäftigungslosen verweigert, ist hieraus nicht zu schließen, dass Eigenbemühungen generell verweigert werden.

(5) Die Art der Eigenbemühungen ist im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes, der persönlichen Leistungsfähigkeit, der Dauer der Arbeitslosigkeit und der realen Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt festzulegen. Die Anforderungen an die Eigenbemühungen sind so konkret wie möglich zu formulieren und ein Zeitraum für den Nachweis zu bestimmen.

138.5 Verfügbarkeit

138.5.1 Keine tatsächlichen Hinderungsgründe ("objektive Verfügbarkeit")

138.5.1.1 Gesundheitliche Einschränkungen

(1) Das "Können" erfordert, dass bei objektiver Betrachtung keine (insbesondere gesundheitlichen) Gründe vorliegen, die den Arbeitslosen zwingen, zumutbare Beschäftigungen abzulehnen.

(2) Bestehen Zweifel, ob der Arbeitslose eine ausreichende gesundheitliche Leistungsfähigkeit hat, so ist durch den Vermittlungsbereich in der Regel ein Gutachten des Ärztlichen Dienstes oder des Berufspsychologischen Services einzuholen.

Der Ärztliche Dienst/Berufspsychologische Service entscheidet nicht darüber, ob der Arbeitslose nach seiner Leistungsfähigkeit imstande ist, eine Arbeitnehmertätigkeit unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben. Zu dieser Frage nimmt der Vermittlungsbereich unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens Stellung.

Zur Einleitung ärztlicher Begutachtungen in vermuteten Nahtlosigkeitsfällen wird auf die GA zu § 145 verwiesen.

(3) Bezieht der Arbeitslose eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (EM-Teilrente) ist zu prüfen, ob es sich um eine EM-Teilrente wegen Berufsunfähigkeit für vor dem 02.01.1961 geborene Personen handelt. In diesen Fällen kann von Verfügbarkeit für Vollzeitbeschäftigungen ausgegangen werden. In allen anderen Fällen ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit auf unter 30 Stunden wöchentlich reduziert ist. Grundsätzlich ist von der Einschätzung des Rentenversicherungsträgers auszugehen. Nur im Ausnahmefall ist der Arzt der AA einzuschalten.

138.5.1.2 Tatsächliche Bindungen

(1) Nicht erwerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten des Arbeitslosen sind nur beachtlich, wenn sie der beruflichen Eingliederung und damit der Verfügbarkeit entgegenstehen.

(2) Erklärt der Arbeitslose im Antrag und/oder gegenüber der Arbeitsvermittlung, dass die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen im Falle der Arbeitsaufnahme oder eines Maßnahmeeintritts jederzeit sichergestellt ist, ist Verfügbarkeit gegeben. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Elternzeit.

(3) Bei Wahrnehmung eines Mandats im Bundestag oder einem Landesparlament ist Verfügbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen. Die nicht berufsmäßige Tätigkeit in Stadt- oder Gemeinderäten oder in Kreistagen steht der Verfügbarkeit nicht entgegen.

(4) Eine Nebentätigkeit steht der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn der Arbeitslose bereit und in der Lage ist, diese im Falle der Arbeitsaufnahme bzw. des Maßnahmeeintritts aufzugeben oder entsprechend einzuschränken.

(5) Eine Berufsschulpflicht ist für die Verfügbarkeit unschädlich.

138.5.1.3 Erreichbarkeit

(1) Ist der Arbeitslose unter seiner angegebenen Wohnanschrift nicht erreichbar, ist er nicht verfügbar. Ausnahmen von der Erreichbarkeit ergeben sich aus der EAO.

(2) Erreichbarkeit liegt nach einem Umzug weiter vor, wenn der Arbeitslose der AA die neue Anschrift spätestens am Tag nach dem Umzug mitteilt. Sonst entfällt die Erreichbarkeit mit dem Tag nach dem Umzug. Ein Nachsendeauftrag stellt Erreichbarkeit nicht her. Liegt der neue Wohnort in einem anderen Agenturbezirk, muss der Arbeitslose sich bei der nun zuständigen AA melden (§ 310).

(3) Wohnungslose Personen sind jedenfalls erreichbar, wenn sie an jedem Werktag über eine Betreuungs- oder Beratungsstelle ihre Post persönlich zur Kenntnis nehmen können. Der Arbeitslose und die Betreuungs- oder Beratungsstelle haben dazu eine entsprechende Erklärung abzugeben. Hierfür steht eine BK Vorlage zur Verfügung.

138.5.1.4 Rechtliche Hinderungsgründe

(1) Ist dem Arbeitslosen durch behördliche oder gesetzliche Beschäftigungsverbote (z. B. Infektionsschutzgesetz) die Ausübung jeglicher Beschäftigung untersagt, ist er nicht verfügbar.

(2) Schwangere Frauen dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist (§ 16 Abs. 1 MuSchG). Das Beschäftigungsverbot kann sich von Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer bestimmter Tätigkeiten bis zum Verbot jeglicher Beschäftigung erstrecken.

(3) Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie liegt bei arbeitslosen Schwangeren Arbeitsunfähigkeit vor, wenn sie ohne Gefährdung für sich oder das ungeborene Kind nicht in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich auszuüben. Zum Verfahren wird auf die FW zu § 146 verwiesen.

(4) Weitere Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG:

- Beschäftigungsverbot sechs Wochen vor der Geburt (§ 3 Abs. 1 MuSchG). Schwangere Frauen dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- Beschäftigungsverbote nach der Entbindung (§ 3 Abs. 2 MuSchG). Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden;

  für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten oder in Fällen, in denen vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird, verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen;

  Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich dieser Zeitraum um die nicht beanspruchte Zeit der Schutzfrist vor der Entbindung. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um ein

absolutes Beschäftigungsverbot. Ein (widerrufbarer) Verzicht ist nur bei Tod des Kindes und ärztlichem Zeugnis, dass nichts gegen eine Beschäftigungsaufnahme spricht, möglich, jedoch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung. Die Frist beginnt nach dem Tag der Entbindung.

(5) Ausländische Arbeitnehmer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Ausübung einer über das Verbot oder die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit bedarf der Erlaubnis. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt (vgl. § 4a Abs. 1 und 3 AufenthG). Keiner Erlaubnis bedürfen:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU/des EWR; für neue Mitgliedsstaaten sind vorübergehende Ausnahmen zu beachten,
- Staatsangehörige der Schweiz,
- Heimatlose Ausländer,
- Asylberechtigte,
- Anerkannte Flüchtlinge,
- Flüchtlinge mit anerkanntem subsidiärem Schutz und
- Kontingentflüchtlinge.

Weitere Informationen zum Aufenthaltsrecht und Verfahren für britische Staatsangehörige im Zusammenhang mit dem "Brexit" siehe:

Weitere Informationen (Britische Staatsangehörige)

(6) Der Verfügbarkeit steht nicht entgegen, wenn der Aufenthaltstitel mit der Nebenbestimmung versehen ist, dass die Ausübung einer Beschäftigung ausschließlich bei einem bestimmten Arbeitgeber erlaubt ist. Es besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitslose einen Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis für einen anderen Arbeitgeber erhält. Der Aufenthaltstitel wird aber erst geändert, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers vorliegt.

(7) Der (Vollzeit-)Verfügbarkeit steht nicht entgegen, wenn der Aufenthaltstitel nach

- § 20 a AufenthG (Chancenkarte) mit der Nebenbestimmung versehen ist, dass nur Beschäftigungen von durchschnittlich insgesamt höchstens 20 Stunden je Woche ausgeübt werden dürfen. Dieser Personenkreis kann zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme einen Aufenthaltstitel erhalten, der zur Ausübung einer Beschäftigung in Vollzeit berechtigt, wenn sich die Vermittlungsbemühungen auf Tätigkeiten erstrecken, bei denen die 5. Stelle der Berufskennziffer (kennzeichnet das „Anforderungsniveau“) eine 2, 3 oder 4 ist und somit eine „qualifizierte Beschäftigung“ angestrebt wird.
- § 16 d Abs. 1 AufenthG mit der Nebenbestimmung versehen ist, dass nur Beschäftigungen bis zu 20 Stunden je Woche ausgeübt werden dürfen. Dieser Personenkreis ist zusätzlich zur Ausübung einer zeitlich nicht eingeschränkten Beschäftigung berechtigt, wenn die angestrebte Beschäftigung in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht (z. B. Tätigkeit als Pflegehelfer in einer Anerkennung als Pflegefachkraft).

(8) Verfügbarkeit liegt nicht vor,

- wenn sich der Arbeitslose nicht erlaubt in Deutschland aufhält oder
- solange die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich ausgeschlossen ist.

Asylbewerberinnen/Asylbewerber haben und geduldete Ausländerinnen/Ausländer erhalten keinen Aufenthaltstitel. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Duldung. Grundsätzlich haben diese Personen ein Arbeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung aufnehmen (§ 4a Abs. 4 AufenthG). Solange die Aufnahme einer Beschäftigung gesetzlich ausgeschlossen ist, liegt Verfügbarkeit nicht vor. Der Status als Asylbewerber bzw. geduldeter Ausländer steht der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn diese Personen eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen bzw. ihnen die Ausübung erlaubt werden könnte (Abs. 6 gilt entsprechend).

Weitere Informationen zum Arbeitsmarktzugang siehe:

Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Geduldete

Arbeitsmarktzulassung (FW Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung - § 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung)

(9) Bei Strafgefangenen kann Verfügbarkeit vorliegen, wenn dem Gefangenen gestattet ist, eine Beschäftigung zu suchen sowie einer Arbeit oder Berufsausbildung auf der Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses als Freigänger nachzugehen.

138.5.2 Fehlende Bereitschaft

(1) Wer nicht jede mindestens 15 Stunden umfassende zumutbare marktübliche Beschäftigung, die er ausüben kann und darf, ausüben will, ist nicht arbeitsbereit.

(2) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsbereitschaft durch die Arbeitslosmeldung glaubhaft gemacht wird. Zweifel an der Arbeitsbereitschaft bestehen aber, wenn der objektive Sachverhalt zu der vom Arbeitslosen erklärten Arbeitsbereitschaft im Widerspruch steht. Dann ist der Nachweis der Eigenbemühungen zu verlangen.

(3) Eine Wiedereinstellungszusage allein rechtfertigt keine Zweifel an der Arbeitsbereitschaft.

(4) Verfügbarkeit ist nicht gegeben, wenn der Arbeitslose berufliche Weiterbildungs- bzw. Eingliederungsmaßnahmen generell ablehnt.

138.6 Verfahren

(1) Bei der Entscheidung über den Antrag ist auf die schlüssigen Angaben des Arbeitslosen sowohl im Antrag als auch in VerBIS abzustellen. Der Vermittler nimmt bei Zweifeln an der Verfügbarkeit initiativ oder auf Anfrage Stellung. Er informiert den Leistungsbereich unverzüglich über alle Erkenntnisse mit leistungsrechtlichen Auswirkungen.

Eine Stellungnahme des Vermittlers kann insbesondere erforderlich sein, wenn

- die Arbeitsbereitschaft auf Beschäftigungen mit einer ungewöhnlichen Lage und/oder Verteilung der Arbeitszeit oder ausschließlich auf Heimarbeit eingeschränkt wird,
- die Verfügbarkeit von Ausländern zu beurteilen ist,
- über Anträge von Schülern und Studenten (§ 139 Abs. 2) zu entscheiden ist oder
- sich der Wohnsitz im grenznahen Ausland (siehe Anhang 8) befindet.

(2) Bei Anzeige der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unter 15 Stunden sind die Angaben des Arbeitslosen unter Verwendung der BK-Vorlagen für Selbständige/Mithelfende bzw. Nebeneinkommen zu plausibilisieren.

(3) Die Belehrung des Arbeitslosen über seine Verpflichtung zu Eigenbemühungen und deren Einhaltung ist Aufgabe der Arbeitsvermittlung.

Hierfür ist ein abgestuftes Verfahren vorgesehen:

- der Arbeitslose ist auf seine Verpflichtung zu Eigenbemühungen hinzuweisen,
- der Nachweis der Eigenbemühungen ist nur zu fordern, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung genutzt werden.

(4) Lehnt der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen Eigenbemühungen ganz oder teilweise ab, dokumentiert der Vermittler Ablehnung und Rechtsfolgenbelehrung in VerBIS (Kundenhistorie) und informiert den Leistungsbereich.

(5) Bei Meldeversäumnissen während der Arbeitslosigkeit ist wie folgt zu verfahren:

- Erste Meldeaufforderung

  Erscheint der Kunde zur ersten Meldeaufforderung nach § 309 nicht, ist Alg gem. § 331 vorläufig einzustellen. Liegt kein laufender Leistungsfall vor, ist in COLIBRI ein offener Vorgang mit dem Eintrag " Meldeversäumnis" im Feld "Inhalt" anzulegen.
- Zweite Meldeaufforderung

  Erscheint der Kunde zur zweiten Einladung und hatte er einen wichtigen Grund für das Nichterscheinen zur ersten Einladung, ist die Weiterzahlung zu veranlassen bzw. der offene Vorgang zu entfernen.

  Liegt kein wichtiger Grund vor, ist die Sperrzeit von einer Woche in COLIBRI und ELBA-AW zu erfassen und die Weiterzahlung zu veranlassen. Erscheint der Kunde zum zweiten Meldetermin erneut nicht, bleibt der Fall weiter vorläufig eingestellt.
- Dritte Meldeaufforderung

  Erscheint der Kunde zum dritten Meldetermin, sind die Gründe für das Nichterscheinen zum ersten und zweiten Meldetermin zu klären.

  Liegt für beide Meldetermine jeweils ein wichtiger Grund für das Nichterscheinen vor, ist die Weiterzahlung zu veranlassen bzw. der offene Vorgang zu entfernen.

Liegt für das Nichterscheinen zum ersten oder/und zweiten Meldetermin kein wichtiger Grund vor, ist/sind die Sperrzeit(en) in COLIBRI und ELBA-AW zu erfassen und die Weiterzahlung zu veranlassen bzw. der offene Vorgang zu entfernen.

Nach dreimaligem Meldeversäumnis besteht ein gewichtiges Indiz dafür, dass es an der subjektiven Verfügbarkeit des Arbeitslosen fehlt. Das Fehlen der Verfügbarkeit kann in diesen Fällen festgestellt werden, wenn nach Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles, d.h. auch des Verhaltens des Arbeitslosen außerhalb der Meldeversäumnisse, weitere Anhaltspunkte für den Wegfall der Verfügbarkeit ersichtlich sind. Dies entspricht dem BSG-Urteil vom 14.05.2014 (B11 AL 8/13 R).

Gleichzeitig mit der Entscheidung über das dritte Meldeversäumnis nimmt die Vermittlungsfachkraft zur Verfügbarkeit Stellung.

Die (drei) Sperrzeiten sind in COLIBRI und ELBA-AW zu erfassen und in COLIBRI anzuordnen. Bei fehlender Verfügbarkeit ist in COLIBRI eine Beendigung mit Beendigungsgrund "3.Meldeversäumnis (fehlende Verfügbarkeit)" mit Wirkung für die Zukunft (§ 37 Abs. 2 SGB X) anzuordnen, weil sonst kein Aufhebungsbescheid erstellt wird.

Wenn Verfügbarkeit weiterhin vorliegt, kann der Arbeitslose dies auf einfache Weise (auch konkludent) erklären; die Aufhebungsentscheidung ist dementsprechend zurückzunehmen.

Wenn die Reaktion innerhalb der Frist der Zustellungsfiktion (vgl. § 37 Abs. 2 SGB X) erfolgt, entstehen dem Kunden auch keine wirtschaftlichen Nachteile.

(6) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
~~Ablehnung ausländische Arbeitnehmer~~	~~3s138-46~~
Ablehnungsbescheid – Fehlende Verfügbarkeit	3s138-44
Ablehnungsbescheid – nicht erreichbar	3s138-42
Ablehnungsbescheid – Wirkung der Arbeitslosmeldung nicht entfallen	3s138-37
Ablehnungsbescheid – Wirkung der Arbeitslosmeldung entfallen	3s138-39
~~Anfrage Stellungnahme Eigenbemühungen und Verfügbarkeit~~ Anfrage AlgPlus an AV	3s138-50
Anhörung – Umzug	3s138-45
Anschreiben wegen Vorlage der Verlängerung der Duldung	3s138-38

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
~~Ablehnung ausländische Arbeitnehmer~~	~~3s138-46~~
Aufhebungsbescheid drittes MV	3s138-48
Bereich Ortsabwesenheit	3s138-43
Bescheid nicht leistungsfähig	3s138-40
Eigenbemühungen generell abgelehnt	3s138-41
Erreichbarkeit des Arbeitslosen für AA Betreuer	3s138-47
Nebeneinkommensbescheinigung Selbständige (Erklärung zu selbständiger Tätigkeit Land- und Forstwirtschaft)	0-31

Anlage 1: Weitere Informationen

138.1.1 Wertguthaben

Nicht unangemessen weicht ein beanspruchtes Wertguthaben ab, das mindestens 70 % und nicht mehr als 130 % des in den letzten zwölf Monaten vor Inanspruchnahme erzielten durchschnittlichen Brutto-Monatsentgelts entspricht.

Beispiel

In den in den letzten 12 Monaten vor der Freistellung hat A monatlich durchschnittlich 3.000,- EUR brutto beitragspflichtiges Arbeitsentgelt verdient. In der Freistellungsphase wird Wertguthaben in Höhe von monatlich 2.100,- EUR entnommen.

Das Entgelt in der Freistellungsphase ist angemessen und begründet deshalb eine versicherungspflichtige Beschäftigung, weil es in der Bandbreite von 70 % bis 130 % liegt, siehe Verlautbarung vom 31.03.2009.

Zurück

138.3 15-Stunden-Grenze

Beispiel

a) Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung ab Sonntag. Die Beschäftigungslosigkeit entfällt ab Sonntag.

b) Aufnahme einer Beschäftigung für zwei Tage mit jeweils 8 Stunden.

Die Beschäftigung wird am Freitag und dem folgenden Dienstag ausgeübt. Die Zeitgrenze von 15 Stunden je Kalenderwoche ist nicht überschritten.

Die Beschäftigung wird am Dienstag und dem folgenden Freitag ausgeübt. Die Zeitgrenze von 15 Stunden je Kalenderwoche ist überschritten. Die Beschäftigungslosigkeit entfällt ab Dienstag.

c) Eine ständige Nebenbeschäftigung wird jeweils mittwochs, 8 Stunden, ausgeübt. Die Arbeitszeit ändert sich ab 09.11. auf ständig 15 Stunden wöchentlich. Der Anspruch entfällt ab 09.11.

Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen

Beispiel:

Es wird eine Beschäftigung von jeweils 8 Stunden mittwochs ausgeübt. Eine zweite Beschäftigung, jeweils freitags, 8 Stunden, tritt hinzu. Der Anspruch entfällt ab dem Tag der Aufnahme der zweiten Beschäftigung (Freitag).

Zurück

138.3 15-Stunden-Grenze - Abweichungen

Beispiel

a) Eine Raumpflegerin vertritt in einer auf vier Wochen befristeten Beschäftigung eine erkrankte Kollegin. Dadurch erhöht sich ihre Arbeitszeit in einer Woche von 10 auf 20 Stunden.

Die Abweichung ist nur gelegentlich und von geringer Dauer.

Würde bei diesem Sachverhalt die Abweichung länger als eine Woche dauern, so wäre sie noch gelegentlich, aber nicht von geringer Dauer, Beschäftigungslosigkeit würde ab dem Beginn der zweiten Woche der Abweichung entfallen.

b) Eine unbefristet beschäftigte Raumpflegerin leistet erstmals in den Betriebsferien in zwei nicht aufeinander folgenden Wochen Mehrarbeit. Dadurch erhöht sich in diesen Wochen ihre Arbeitszeit von 14 auf 24 Stunden. Voraussichtlich werden weitere Überschreitungen nicht folgen.

Die Abweichung ist gelegentlich und von geringer Dauer. Die Abweichung wäre nicht gelegentlich, wenn bei der ersten Abweichung die folgende voraussehbar war. Die Beschäftigungslosigkeit würde dann bereits ab der ersten Woche der Abweichung entfallen.

Zurück

138.5.1.4 Britische Staatsangehörige

Brexit

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR) ist am 01.02.2020 mit einem Austrittsabkommen aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Im Austrittsabkommen wurde ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 vereinbart, innerhalb dessen Briten weiterhin wie EU-Staatsangehörige zu behandeln sind.

Ab 01.01.2021 sind Briten wie Drittstaatsangehörige zu behandeln. Bei den Briten ist zu unterscheiden zwischen sogenannten a) "Alt-Briten" und b) "Neu-Briten".

"Alt-Briten" und ihre Familienangehörigen haben nach dem Austrittsabkommen das Recht, in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Die Voraussetzungen des Austrittsabkommens erfüllen insbesondere Briten sowie ihre Familienangehörigen, die am 31.12.2020 dauerhaft in Deutschland leben und erwerbstätig sind oder über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

"Neu-Briten" sind Briten, die die Voraussetzungen des Austrittsabkommens nicht erfüllen. Hierzu zählen insbesondere Briten, die erst nach dem 31.12.2020 einen Wohnsitz in Deutschland begründen. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften für Drittstaatsangehörige (insbesondere Aufenthaltsgesetz, Aufenthaltsverordnung und Beschäftigungsverordnung).

Nachweis des Aufenthaltsrechts

Eine Beschäftigung ausüben dürfen Briten, die

ein Aufenthaltsrecht aus dem Austrittsabkommen (ist immer mit dem Recht verbunden, in Deutschland arbeiten zu dürfen) oder

einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz / Beschäftigungsverordnung (wenn der Aufenthaltstitel das Recht beinhaltet zu arbeiten; gleiches Recht und Verfahren wie bei anderen Drittstaatsangehörigen) haben.
Als Nachweis über das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen gelten der Aufenthaltstitel mit dem Hinweis auf "Artikel 50 EUV" und der Anmerkung "Artikel 18 (4) Austrittsabkommen" (sog. "Aufenthaltsdokument-GB") und die "Fiktionsbescheinigung" mit der Bestätigung "Der Inhaber / die Inhaberin hat die Dokumentation eines Aufenthaltsrechts nach dem FreizügG/EU oder dem Abkommen EU-Schweiz beantragt, das hiermit vorläufig bescheinigt wird."

Verfahren in den Ausländerbehörden

Briten, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen in Anspruch nehmen möchten, müssen sich bei der Ausländerbehörde melden und ihren Aufenthalt bis zum 30.06.2021 anzeigen. Die Anzeige des Aufenthalts ist unverzüglich von den Ausländerbehörden zu bescheinigen. Diese Bescheinigung der Ausländerbehörde bedeutet keine Feststellung eines Aufenthaltsrechts. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten die Briten einen speziellen Aufenthaltstitel mit dem Hinweis auf "Artikel 50 EUV" und der Anmerkung "Artikel 18 (4) Austrittsabkommen" (Aufenthaltsdokument-GB).

Das Aufenthaltsdokument-GB wird in Kartenform mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Auf Antrag erhält der Brite eine Fiktionsbescheinigung, wenn feststeht, dass er die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsdokument-GB erfüllt, das Aufenthaltsdokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium aber noch nicht zur Überlassung an ihn bereitsteht.

Für den Fall, dass Briten gegenüber der Ausländerbehörde geltend machen, dass die Bundesagentur für Arbeit dringend eine Bescheinigung benötigt, dass eine Erwerbstätigkeit gestattet ist, aber weder ein "Aufenthaltsdokument-GB" noch eine "Fiktionsbescheinigung" ausgestellt werden können, soll die Ausländerbehörde in Fällen, in denen ohne weiteres feststeht, dass ein Recht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht, die "Anzeige des Aufenthalts" zusätzlich mit dem Vermerk: "Es wird vorläufig und bis zum … bestätigt, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist." versehen.

Vorläufige Entscheidung für Ansprüche mit einem Anspruchsbeginn ab 01.07.2021

Für Ansprüche mit einem Anspruchsbeginn bis einschließlich 30.06.2021 ist davon auszugehen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließlich Briten, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen haben, die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen können. Für Ansprüche mit einem Anspruchsbeginn ab 01.07.2021 wird davon nicht mehr ausgegangen. Über diese Ansprüche soll daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ohne Vorlage des Aufenthaltstitels nur dann nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig entschieden werden, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen besteht.

Informationen zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen

- Briten, die am 31.12.2020 bereits seit über 5 Jahren freizügigkeitsberechtigt in Deutschland leben, haben ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Sie dürfen Deutschland bis zu 5 Jahre verlassen, ohne das Aufenthaltsrecht zu verlieren.
- Auch Briten, die bereits vor dem 31.12.2020 über 5 Jahre freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben und deshalb ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben haben, dürfen Deutschland bis zu 5 Jahre verlassen, ohne das Aufenthaltsrecht zu verlieren.
- Freizügigkeitsberechtigt (im Einklang mit dem Unionsrecht) bedeutet, dass die Briten erwerbstätig sind (als Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungserbringer) oder über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.
- Briten, die am 31.12.2020 noch keine 5 Jahre freizügigkeitsberechtigt in Deutschland leben, dürfen grundsätzlich weiterhin hier leben und bekommen den dauerhaften Status, sobald sie 5 Jahre in Deutschland gelebt haben. Für die Kontinuität des Aufenthalts in Deutschland spielen vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt 6 Monaten pro Jahr keine Rolle.
- Ein einmal verlorenes Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen kann nicht wieder erworben werden.

Das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen wird von "Gesetzes wegen" erworben und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Diese Berechtigung ist aber nicht vom Besitz von Dokumenten, insbesondere eines Aufenthaltsdokuments-GB abhängig.

Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts

Vorrangig: Die Glaubhaftmachung soll durch Vorlage der "Anzeige des Aufenthalts" zusätzlich mit dem Vermerk "Es wird vorläufig und bis zum … bestätigt, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist." erfolgen.

Nachrangig: Erst wenn der Brite dieses Dokument der Ausländerbehörde nicht vorlegt, kann er ersatzweise sein Aufenthaltsrecht durch andere geeignete Nachweise glaubhaft machen.

Geeignete Nachweise für die Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts

Die vorgelegten Nachweise müssen geeignet sein, die folgenden Umstände nachzuweisen:

- Der Brite hat am 31.12.2020 in Deutschland gewohnt oder hatte am 31.12.2020 ein Aufenthaltsrecht und war nur vorübergehend abwesend und
- der Brite hat - bis auf unschädliche Unterbrechungen - bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs in Deutschland gewohnt.
- Als Nachweis können daher (z.B.) folgende Dokumente in Betracht kommen:
- Gehaltsabrechnung zu einem deutschen Arbeitsplatz oder eine Arbeitgeberbestätigung
- ein Mietvertrag über Wohnraum
- ein Grundbuchauszug über Wohneigentum in Verbindung mit einer Meldebescheinigung
- Verbrauchsabrechnungen über Strom oder Wasser bezogen auf eine Wohnung oder ein Haus im Inland, aus denen ein Verbrauch hervorgeht
- Kontoauszug, aus dem inländische Umsätze hervorgehen
- sonstige Belege der nicht nur gelegentlichen Erbringung oder Entgegennahme von Leistungen jeder (selbstständigen oder unselbstständigen) Art, die normalerweise eine Anwesenheit im Inland erforderlich machen

Familienangehörige

Auch Familienangehörige von Briten, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen haben, können Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen haben. Weil die Familienangehörigen ihr Recht aber von den Briten ableiten, können sie ihr Aufenthaltsrecht nicht glaubhaft machen, ohne das Aufenthaltsrecht des Briten nachzuweisen.

Wenn die Familienangehörigen noch keinen eigenen Aufenthaltstitel vorlegen können, kommt deshalb für eine vorläufige Entscheidung nur die "vorrangige" (siehe oben) Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts in Betracht.

BK – Vorlage "Vorläufige Entscheidung"

Wenn glaubhaft gemacht wurde, dass ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen besteht, soll die Bewilligung nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig in Bezug auf Höhe, Beginn und Dauer erfolgen. Wenngleich eine "Glaubhaftmachung" des Aufenthaltsrechts ausschließlich nach dem Austrittsabkommen möglich ist, bezieht der beigefügte "Textbaustein" auch die mögliche Vorlage eines Aufenthaltstitels bzw. einer Fiktionsbescheinigung nach dem/r Aufenthaltsgesetz / Beschäftigungsverordnung mit ein.

Folgender Textbaustein kann für die BK – Vorlage (ID: 24268) verwendet werden:

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ist u. a. davon abhängig, dass Sie für eine Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen. Das ist nur möglich, wenn Sie in Deutschland eine Beschäftigung ausüben dürfen. Als Nachweis hierüber dient ein von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellter Aufenthaltstitel, bzw. wenn Ihnen dieser noch nicht ausgestellt werden kann, eine sogenannte "Fiktionsbescheinigung". Bitte beantragen Sie diesen – sofern noch nicht geschehen – bei der zuständigen Ausländerbehörde und legen diesen unmittelbar nachdem Sie ihn erhalten haben, bei Ihrer Arbeitsagentur vor.
Zurück